

Entgeltordnung über die Nutzung des Ludwigsfelder Weihnachtsmarktes

Auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. | S.286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde folgende Entgeltordnung über die Nutzung des Ludwigsfelder Weihnachtsmarktes in ihrer Sitzung am 19.03.2024 beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Die Stadt Ludwigsfelde erhebt für die Nutzung des Ludwigsfelder Weihnachtsmarktes Entgelte. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage), das Bestandteil der Entgeltordnung ist.
- (2) Benutzer ist, mit wem vertraglich die Nutzung der Einrichtung Weihnachtsmarkt vereinbart wurde.

§ 2 Gegenstand der Entgelte

Gegenstand der Entgelte sind:

- die vertragliche Nutzung städtischer Flächen im Rahmen des Weihnachtsmarktes
- bei Bedarf die Zurverfügungstellung von Verkaufsständen

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt Ludwigsfelde und dem Weihnachtsmarktbenutzer zur Teilnahme am Ludwigsfelder Weihnachtsmarkt.
- (2) Das festgesetzte Entgelt wird am Donnerstag vor dem 1. Adventswochenende fällig.

§ 4 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Benutzer des Ludwigsfelder Weihnachtsmarktes
 - denen vertraglich eine städtische Fläche zur Nutzung überlassen wurde,
 - denen ein Verkaufsstand zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entgelthöhe

(1) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich

- nach der angebotenen Warengruppe
 - Verkaufsstand oder Bewirter
- nach Art der Nutzung
 - gewerblich (im Sinne der GewO)
 - nicht gewerblich
 - eigener Stand
 - städtischer Stand (Pagode o.ä.)

(2) Das Entgelt gemäß Anlage 1 wird zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

§ 6 Befreiung

Gemeinnützige Organisationen sowie Bildungseinrichtungen, die auf dem Weihnachtsmarkt ausschließlich Informations- und Bildungsleistungen anbieten, sind von der Entgeltzahlung befreit.

§7 Vergabe der städtischen Flächen/Verkaufsstände

Übersteigt die Nachfrage für eine Nutzung die Anzahl der vorhandenen Flächen/Stände entscheidet die Stadt Ludwigsfelde nach konzeptioneller Eignung und zeitlichem Eingang des Nutzungsantrages. Es sind ausschließlich Einzelanträge zu stellen.

§7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ludwigsfelde, den 20.03.2024

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung Ludwigsfelder Weihnachtsmarkt Entgeltverzeichnis

Waren- gruppe *	Bezeichnung	Einteilung*	Je m ² Nutzung mit eige- nem Stand** Entgelt in € (netto)	Nutzung inkl. Bereit- stellung eines Stan- des*** durch die Stadt Ludwigsfelde** Festbetrag in € (netto)
1	Verkaufsstand	gewerblich	20,00	200,00
		nicht gewerblich	8,00	80,00
2	Bewirter	gewerblich	50,00	500,00
		nicht gewerblich	25,00	250,00

* lt. §5 Abs. (1)

** Nutzungszeitraum 3 Tage inkl. Auf- und Abbau

*** Standgröße 3 x 3m